

In einem „Postskriptum zum offenen Brief an die Mitarbeiter und Freunde des Biographischen Jahrbuches und Deutschen Nekrologes“ (vgl. Sp. 1008 u. 1199) nimmt Anton Bettelheim nochmals zum Standpunkt Dr. Walter de Gruyters Stellung, der den von Bettelheim durch Prof. Kleinberg veröffentlichten Karl May-Nekrolog ohne Zustimmung des Herausgebers des „Biographischen Jahrbuches“ aus dem Buchhandel zurückzog und durch einen Artikel aus anderer Feder ersetzen ließ. Bettelheim schreibt an dieser Stelle u. a.:

„ ... Nun zur Schlußfrage de Gruyters: ‚Machte ich mich, wenn Kleinbergs Artikel dem Recht und der guten Sitte widersprach, nachdem ich von ihm Kenntnis nahm, durch den Weitervertrieb des Bandes mitschuldig?‘ Die Frage ist nach dem Urteil der gerade genannten Gewährsmänner zu verneinen, denn ihres Erachtens verstößt der Artikel weder gegen die Sitte, noch gegen das Recht. Wenn es aber zu einer Klage gekommen wäre, hätte den Verleger nach Dr. Benedikts Gutachten keine Strafe treffen können. Die Beharrlichkeit, mit der de Gruyter wiederholt, Benedikt habe nur erklärt: ‚Mir scheint, daß den Verleger eine Haftung nach dem deutschen Strafgesetz nicht treffen kann‘, läßt ihn übersehen, daß derselbe Meister der Strafrechtswissenschaft im unmittelbar vorangehenden Satz genau ebenso sein Votum in betreff Kleinberg stilisiert hat: ‚Mir scheint es ausgeschlossen, daß der Verfasser des Artikels nach deutschem Recht eine strafbare Handlung begangen hat.‘ Wenn aber der Verfasser straflos zu bleiben hätte, müßte das der Verleger, als völlig Unbeteiligter, sicherlich erst recht sein. Und da Herr Dr. de Gruyter bis zum Übermaß zu behaupten beliebt, ich hätte ‚meine Herausgeberehre im Glauben an mein Recht, aber im sicheren Hort vor einer Strafverfolgung‘ wahrgenommen, erlaube ich mir ihm ins Gedächtnis zu rufen, was ich ihm schon am 17. November schrieb: ‚Ich zweifle, daß der May-Verlag wagen wird, gegen mich mit einer Ehrenbeleidigungsklage herauszurücken. Und wenn das geschehen sollte, stelle ich meinen Mann. Das bin ich schon als Biograph von Anzengruber, Auerbach und Marie Ebner der Sache der Literatur schuldig. Zudem bin ich Jurist, der seine Verantwortung erwog und erwägt.‘ Auch den selbstverständlichen Umstand, daß ich bei einer Klage gegen Georg Reimer im Falle des May-Nekrologs ihm in Berlin zur Seite getreten wäre. Zeuge dessen Punkt 9 meines an de Gruyter gerichteten, von ihm nur in Punkt 5 zitierten Briefes ddo. 22. November 1917:

‚Als Klageort käme Berlin zunächst in Betracht. Da in Wien und Teschen jedoch allfällige, dort in Injurienprozessen erfließende Urteile nicht vollstreckbar wären, könnte Klage auch in Wien oder Teschen eingebracht werden. Ich würde mich an jedem dieser Orte stellen.‘

Nicht gegen das Strafgesetz, wohl aber gegen das Urheberrecht hat sich meines Erachtens Dr. de Gruyter vergangen. Er war nicht befugt, ohne Vorwissen und Zustimmung des Herausgebers die Auslieferung zu sperren und ebensowenig, wie mein oben wiederholter Brief vom 21. Januar 1918 ausführt, berechtigt, vor Weglassung meines Namens auf dem Titelblatt und der öffentlichen Erklärung meines Rücktrittes Buchenaus Artikel mit einer Fußnote einzuschalten. (Deutsches Urheberrecht § 4, § 7 und die Strafsanktionen § 36 und 38 Urheberrecht, sowie B.G.B. § 1004.) Sehr namhafte Juristen haben mich darum aufgefordert, schon der Bedeutung des Falles willen, mein Recht im Prozeßwege zu erstreiten. Allein ich wandle nicht die Wege des May-Verlages, und zudem würde es mir ebensowenig einfallen, Dr. de Gruyter zu klagen, als ich andere alte Lebensfreunde geklagt hätte, wenn verhängnisvolle Pflichtenkonflikte zu Weiterungen geführt hätten. Sein Mißgriff ist Heimsuchung genug. Ich habe nur Mitleid mit einem auf Irrwege Geratenen, der sich mit der Sperre der Auslieferung übereilte und nachher keinen Rat wußte. Daß ein so weltkundiger, vielerfahrener, in Geschäften bewandeter großer Unternehmer, einer unserer ersten Verleger, der Träger der Firmen Georg Reimer und Trübner, einem Schmid-Satanello zum Opfer fallen konnte, bleibt nach wie vor ein Rätsel ...“

Wenn es der Redaktion des „LE.“ gestattet sein darf, sich ihrerseits zu der hier mehrfach behandelten Streitfrage zu äußern, so wäre unsere Meinung dahin zu fassen: man wird sowohl Herrn Prof. Anton Bettelheim für sein energisches Eintreten für einen seiner Autoren, wie Herrn Dr. de Gruyter dafür, daß er zur Entfernung des May-Nekrologes aus dem Biographischen Jahrbuch das Seine – vielleicht mehr als das Seine – getan hat, sympathische Anerkennung nicht versagen dürfen. Nur eben der leidige Umstand, daß der May-Nekrolog des Herrn Prof. Kleinberg – eine wohl auf Bestellung gelieferte Arbeit – offenbar anders ausgefallen ist, als die Besteller vermuten konnten, hat den Streit verursacht. Dieser May-Nekrolog, den uns Herr Walter de Gruyter in seiner ursprünglichen Fassung zugänglich gemacht hat, scheint uns in der Tat eine Arbeit zu sein, die schwerste Bedenken, wenn auch nicht juristischer, so doch gewiß

literarischer Art hervorruft. Das eigentliche Problem, das es Karl May gegenüber gilt, und das man auf den Namen des wildeschen Aufsatzes „*Pen, Pencil and Crime*“ taufen kann, ist Herr Prof. Kleinberg überhaupt nicht einmal von ferne gewahr geworden. Aber auch den menschlich und christlich versöhnenden Standpunkt, den Prof. Gurlitt in seinen in der letzten Nummer des „LE.“ abgedruckten Ausführungen eingenommen hat (Sp. 1172), hat Kleinberg nicht finden können. Sein May-Nekrolog ist eine harte Nebeneinanderstellung leidiger Tatsachen, wie sie etwa ein Staatsanwalt oder eine Katheder-Pädagoge, nicht aber jemand, der von Literatur reden will und kann, liefern dürfte.

---

Aus: Das literarische Echo, Berlin. 20. Jahrgang, Heft 20, 15.07.1918, Sp. 1263+1265.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, November 2018